

SATZUNG DER  
LEBENS-WELT e.V. HAMMELBURG

P R Ä A M B E L

In dieser von Ungerechtigkeit, Gewalt und Umweltzerstörung gezeichneten Welt wollen wir zu drängenden Problemen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung Stellung nehmen. Wir tun dies als Christen, die wissen, dass viele Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen diese Sorgen mit uns teilen. Deshalb suchen wir den Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen und folgen damit der Vision einer neuen Zukunft, die für den Fortbestand unseres Planeten unerlässlich ist. Das bedeutet für uns, dass wir in Gedanken, Worten und Werken mit den leidenden Menschen in aktiver Solidarität zusammen stehen.

Wir bekräftigen:

- Die Welt gehört Gott. Deshalb sollten allen Formen menschlicher Macht und Autorität dem Heilsplan Gottes für die Welt dienen und gegenüber den Menschen, in deren Namen sie ausgeübt werden, verantwortet werden. Diejenigen, die wirtschaftliche, politische, militärische, gesellschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle, juristische Macht ausüben, sollten Haushalter von Gottes Gerechtigkeit und Frieden sein.
- Die Armen werden ausgebeutet und unterdrückt. Ihre Armut ist kein Zufall. Die Existenz der Armut ist ein Skandal und ein Verbrechen. Gott steht auf der Seite der Armen. Wir als Christen haben die Pflicht, Gottes Handeln im Kampf der Armen um unser aller Befreiung zu unterstützen.
- Alle Menschen, gleich welcher Rasse, Kaste oder ethnischer Gruppe sie angehören, sind gleichwertig. Mit ihren vielfältigen Kulturen und Traditionen spiegeln sie die reiche Vielfalt der Schöpfung Gottes.
- Der Zugang zur Wahrheit und zu Bildung, Information und zu Kommunikationsmitteln stellt ein menschliches Grundrecht dar. Alle Menschen haben ein Recht auf Bildung.
- Die einzig mögliche Grundlage für einen dauerhaften Frieden ist Gerechtigkeit. Wir suchen nach allen erdenklichen Wegen, Gerechtigkeit zu schaffen, zum Frieden zu gelangen und Konflikte durch aktive Gewaltlosigkeit beizulegen.
- Land, Wasser, Luft, Wälder, Berge und alle Geschöpfe, einschließlich der Menschen, sind in Gottes Augen "gut". Die Bewahrung der Ganzheit der Schöpfung, die der Welt als Gottes Werk innewohnt, ist Auftrag aller Menschen. Wir haben eine besondere Verantwortung, für die Schöpfung Sorge zu tragen und in Harmonie mit ihr zu leben.
- Das Land gehört Gott. Wir Menschen sollen Boden und Gewässer so nutzen, dass die Erde regelmäßig ihre lebensspendende Kraft wieder herstellen kann, dass ihre Ganzheitlichkeit geschützt wird und dass ihre Geschöpfe Raum zum Leben haben.
- Kinder haben wegen ihrer besonderen Verletzlichkeit ein Grundbedürfnis nach Zuwendung und Liebe. Armut, Krieg und Militarismus treffen Kinder besonders hart, denn sie entwurzeln Familien und zwingen Kinder, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Kinder haben ein Recht auf gesunde Entwicklung und Ausbildung.
- Die Menschenrechte sind von Gott gegeben. Ihre Förderung und ihr Schutz sind entscheidende Voraussetzungen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden.
- Wir verpflichten uns ferner, mit allen verfügbaren Mitteln auf die vollständige soziale Eingliederung von behinderten Menschen in unserer Gesellschaft hinzuarbeiten.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein führt den Namen "Lebens-Welt e.V." und ist zur Eintragung anzumelden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hammelburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Zwecke des Vereins sind
  - a) die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ländern der Dritten Welt, die Hilfe für Flüchtlinge, politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie alle sonstigen Opfer von Gewalt;
  - b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - c) die Belebung und Pflege internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedanken, der Toleranz und des Gerechtigkeitsempfindens auf allen soziokulturellen Gebieten durch Informationsveranstaltungen, Mitwirken an Aktionen sowie Herausgabe von Schrifttum.
5. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 4. beschriebenen Zwecken des Vereins förderlich sind.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächliche Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Interessen und Zielsetzungen, wie in § 1 aufgeführt, anerkennt und aktiv durch Mitarbeit oder in anderer geeigneter Form unterstützt.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 1 zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft muss beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Aufnahmeerklärung binnen drei Monaten. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) schriftliche Austrittserklärung,
  - c) schriftliche Ausschlussklärung. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Beiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens am 1.2. auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Familien	18,00 € /Jahr
Einzelpersonen	12,00 € /Jahr
Juristische Personen	36,00 € /Jahr
Ermäßigter Beitrag	10,00 € /Jahr
(Schüler, Studenten, Rentner, Mitarbeiter/innen)	

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung (MV) und  
der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 2 genannten Mitgliedern.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr (möglichst im 1. Quartal) vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Soll hierbei über Satzungsänderungen entschieden werden, so sind die Vorschläge der Einladung schriftlich beizufügen.

3. Außerordentliche Versammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereines einberufen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Zahl der Anwesenden und die Beschlüsse ist von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist, und die an einem für alle Mitglieder zugänglichen Ort aufzulegen ist.
5. Ein Mitglied, das aus wichtigen Gründen verhindert ist, kann ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht, die der Versammlung vorzulegen ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
6. Sind in einer Mitgliederversammlung weniger als 7 Mitglieder anwesend, so kann jeder der gefassten Beschlüsse durch schriftlichen Widerspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden. Der Widerspruch muss von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereines unterschrieben sein und binnen eines Monats nach Auslegung des Protokolls beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Rückblick über die Schwerpunkte der Informationsarbeit und der Aktionen.
4. Entscheidung über die Grundsätze der Projektauswahl und Projektunterstützung.
5. Beschlussfassung über Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung wünscht.
6. Wahl des Vorstandes.
7. Festsetzung der Beitragshöhe
8. Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Mitgliedschaft (vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 4c dieser Satzung).
9. Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen; dies gilt nicht für Neuwahlen, für satzungsändernde Anträge und Anträge auf Auflösung des Vereines.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden beim Stimmresultat nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Kandidaten mit

Stimmengleichheit sofort eine Stichwahl durchzuführen. Diese Regeln gelten auch bei schriftlicher und geheimer Abstimmung bzw. Wahlen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b. einem/einer Schatzmeister/in,
  - c. einem/einer Schriftführer/in,
  - d. zwei Beisitzer/innen.

Die unter § 7, Abs. 1. a - d genannten Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Weiterhin gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes an:

- e. der katholische Pfarrer von Hammelburg oder dessen Vertreter/in,
- f. der/die evangelische Pfarrer/in von Hammelburg oder dessen Vertreter/in,

2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Teile davon an Hauptamtliche delegieren. Diese Aufgaben werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft zu geben.
5. Wahlen und Amtszeiten
  - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
  - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
6. Scheidet eine/ein Vorsitzende/r aus, so kann der Vorstand aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Stellvertreter/in bestimmen.
7. Vorstandsmitglieder können in der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand wird zum treuhänderischen Eigentümer des beweglichen Vereinsvermögens bestellt. Er ist in seiner Geschäftsführung der Mitgliederversammlung voll verantwortlich.
10. Der Vorstand kann die Mitglieder des Vereins über das Vereinsvermögen hinaus nicht verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgeschäften des Vorstandes ist ausgeschlossen.

11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die anfallenden Aufgaben nach dieser vorliegenden Satzung wahrzunehmen. Hierunter ist vor allem die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verstehen.
2. Zu den Aufgaben sollten insbesondere gehören:
  - a) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschulung
  - c) Herstellen von Verbindungen zu Gruppen in der Einen Welt,
  - d) Herstellen von Verbindungen zu Menschen aus der Einen Welt bei uns
  - e) Herstellen von Verbindungen zu anderen Eine-Welt-Gruppen,
  - f) Organisieren von Arbeitskreisen,
  - g) Theoretische Auseinandersetzung mit Problemen der Einen Welt
  - h) Auseinandersetzung mit alternativen Lebensformen im Hinblick auf Verflechtungen mit der Einen Welt.

## **§ 9 Verwaltung der Finanzen**

1. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Geldmittel des Vereins und vertritt insoweit den Verein.
  - a) Ihm/Ihr obliegen insbesondere die Eröffnung von Konten und Depots bei Kreditinstituten, Sparkassen und Postgiroämtern. Hierbei ist den kontoführenden Instituten gegenüber der/die Schatzmeister/in allein zeichnungsberechtigt.
  - b) Alle Verfügungen über Konten und Depots und andere Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften des Vorstands tragen; darunter muss die des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin sein. Außerdem sind zeichnungsberechtigt alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
  - c) In den Fällen a) und b) wird der/die Schatzmeister/in bei Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Der/Die Schatzmeister/in überwacht die ordnungsgemäße Buchführung, zu der der Verein verpflichtet ist.
3. Die Jahresrechnung, Buchprüfung und Geschäftsführung ist von einem/einer vom Vorstand bestellten Prüfer/Prüferin zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann ihrerseits einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin bestellen.

## § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Dem zuständigen Finanzamt ist ein Exemplar jeder geänderten Satzung zuzusenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen zu jeweils 1/3 an
  - a) die Kath. Kirchenverwaltung St. Johannes, Oscar-Röll-Platz 3, 97762 Hammelburg,
  - b) die evangelisch-lutherische Kirche, Berliner Straße 2, 97762 Hammelburg,
  - c) den Verein der Lebenshilfe e.V. Hammelburg, Berliner Straße 30, 97762 Hammelburg,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hammelburg.  
Der Verein wurde am 01. März 2004 gegründet.